



# **ED/2009/12**

## **Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment**

Kai Haussmann

### **Öffentliche Diskussion**

Frankfurt, 10. November 2009



# Inhalt

1. Zielsetzung
2. Anwendungsbereich
3. Übersicht „*Expected loss*“-Modell
4. Bewertungsprinzipien
5. Darstellung
6. Definitionen
7. Anhangangaben
8. Übergangsvorschriften
9. Zeitpunkt des Inkrafttretens



# 1. Zielsetzung

- Erhöhung des Nutzens von Abschlüssen durch verbesserte Transparenz hinsichtlich der Risikovorsorge für Kreditausfälle und der Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte.
- Verbesserung der Bilanzierung von Risikovorsorge für Kreditausfälle durch die Berücksichtigung erwarteter Verluste, die zu einer zeitnäheren Erfassung dieser Verluste führt.
- Wiedergabe des wirtschaftlichen Hintergrundes einer Kreditvergabe durch die Erfassung von Zinserträgen als kreditkostenadjustierte Rendite, wodurch die vorgezogene Erfassung erhöhter Zinserträge vermieden wird.



## 2. Anwendungsbereich

- Die Vorschriften dieses Standard[Entwurfs] sind auf alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich des IAS 39, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, anzuwenden.



### 3. Übersicht „*Expected Loss*“-Modell

Beim „Expected Loss“-Modell hätte ein Unternehmen:

- die erwarteten Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswertes bei dessen erstmaliger Erfassung zu bestimmen;
- die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des Instrumentes zu erfassen;
- eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu bilden;
- in jeder Berichtsperiode eine Neueinschätzung der erwarteten Kreditausfälle vorzunehmen;
- die Effekte aus jeglichen Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam zu erfassen.



## 4. Bewertungsprinzipien (I)

- Fortgeführte Anschaffungskosten sind mittels der Effektivzinsmethode zu ermitteln. Folglich sind fortgeführte Anschaffungskosten der mit folgenden Inputfaktoren berechnete Barwert:
  - a) den erwarteten Zahlungsströmen über die Restlaufzeit des Finanzinstruments; und
  - b) dem Effektivzinssatz als Kalkulationszinssatz zur Abzinsung.
- Die Schätzungen für die Zahlungsströme sind Erwartungswerte. Folglich sind die Schätzungen hinsichtlich Höhe und zeitlichem Anfall der Zahlungsströme die wahrscheinlichkeitsgewichteten möglichen Ausprägungen.
- Über die Effektivzinsmethode bestimmt sich die Verteilung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Dabei spiegelt der Effektivzinssatz den zeitlichen Anfall der Zinszahlungen des Finanzinstrumentes wieder (d.h. welcher Teil des vertraglichen Zinssatzes, wenn überhaupt, angepasst wird).



## 4. Bewertungsprinzipien (II) - Fortgeführte Anschaffungskosten

- Die fortgeführten Anschaffungskosten sind der Betrag, zu dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit bei der erstmaligen Erfassung angesetzt wird und der nachfolgend wie folgt angepasst wird:
  - a) zzgl. Tilgungszahlungen;
  - b) zzgl. oder abzgl. der kumulierten Auflösung des Unterschieds zwischen dem bei Zugang angesetzten Betrag und dem Rückzahlungsbetrag, unter Verwendung der Effektivzinsmethode; und
  - c) zzgl. oder abzgl. aller Änderungen aufgrund der Neueinschätzung der erwarteten Zahlungsströme (z.B. aufgrund vorzeitiger Rückzahlung oder Uneinbringlichkeit) an jedem Bewertungsstichtag.



## 4. Bewertungsprinzipien (III) - Erwartete Zahlungsströme

- Bei der Schätzung der erwarteten Zahlungsströme hat ein Unternehmen zu berücksichtigen:
  - a) alle Vertragsbedingungen des Finanzinstrumentes (z.B. vorzeitige Rückzahlung);
  - b) Gebühren und gezahlte oder erhaltene Entgelte zwischen den Vertragspartnern, die Bestandteil des Effektivzinssatzes sind, aber in der Erstbewertung des Finanzinstrumentes nicht enthalten sind; und
  - c) bei finanziellen Vermögenswerten Kreditausfälle über die gesamte Laufzeit des Instruments (bei Finanzverbindlichkeiten beinhalten die Schätzungen der erwarteten Zahlungsströme nicht das eigene Ausfallrisiko).
- Bei der Entscheidung, ob die Schätzung erwarteter Zahlungsströme auf individueller oder kollektiver Basis erfolgen soll, hat ein Unternehmen:
  - a) den Ansatz zu wählen, der zu den besten Schätzungen führt; und
  - b) sicherzustellen, dass dieser Ansatz die Doppelerfassung von Kreditausfällen verhindert.
- Der Entwurf enthält Leitlinien zur Verwendung historischer Daten



## 4. Bewertungsprinzipien (IV) - Verteilungsmechanismus für Zinserträge und Zinsaufwendungen

- Die Paragraphen B11 und B12 in Appendix B enthalten weitere Anwendungsleitlinien zur erstmaligen Bestimmung des Effektivzinssatzes und seiner nachfolgenden Anpassung bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Finanzinstrumenten.
- Die Paragraphen B13 und B14 in Appendix B beinhalten Anwendungsleitlinien zur Behandlung von Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelten, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien sowie nachverhandelten oder anderweitig geänderten Vertragsbedingungen des Finanzinstruments.



## 4. Bewertungsprinzipien (V) – Praktische Erleichterungen

- Ein Unternehmen kann zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten aus praktischen Gründen eine vereinfachte Vorgehensweise anwenden, sofern der daraus resultierende Effekt unwesentlich ist. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:
  - a) die Berechnung berücksichtigt den Zeitwert des Geldes (es sei denn der Abzinsungseffekt ist unwesentlich wie bei kurzfristigen Forderungen);
  - b) die Berechnung beinhaltet alle erwarteten Zahlungsströme über die Gesamtlaufzeit des Finanzinstruments; und
  - c) die Berechnung führt zu einem Barwert, der der Erstbewertung des Finanzinstruments entspricht.
- Bsp. Forderungen aLuL: Anwendung pauschaler Prozentsätze auf Forderungsgruppen basierend auf Erfahrungen der Vergangenheit.
- Weiteres Beispiel in Paragraf B17 in Appendix B.



## 5. Darstellung

In der Gesamtergebnisrechnung sind folgende fünf Posten getrennt zu zeigen:

**Zinserträge, brutto ( = vertragliche Zinserträge)**

**— Anfangs erwartete Kreditausfälle (periodenanteilig)**

---

**= Zinserträge, netto ( = wirtschaftliche Zinserträge)**

**Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen**

**Zinsaufwendungen**



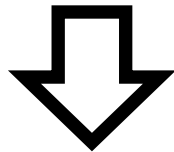
## 6. Definitionen

- Fortgeführte Anschaffungskosten, Effektivzinsmethode, Effektivzinssatz, Transaktionskosten:
  - Übereinstimmung mit den Definitionen in IAS 39.9.
- Notleidend („*Non-performing*“):
  - Der Zustand eines finanziellen Vermögenswertes, der mehr als 90 Tage überfällig ist oder als uneinbringlich eingeschätzt wird.
- Vollabschreibung („*Write-off*“):
  - Eine direkte Reduzierung des Buchwertes eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswertes aufgrund von Uneinbringlichkeit. Ein finanzieller Vermögenswert wird als uneinbringlich eingeschätzt, wenn das Unternehmen keine begründeten Rückzahlungserwartungen besitzt und weitere Eintreibungsaktivitäten eingestellt hat.



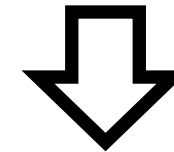
## 7. Anhangangaben (I)

### Anhangangaben



#### Erwartete Kreditausfälle

- Wertberichtigungskonto
- Schätzungen und deren Änderungen
- „Loss triangle“
- Stresstests



#### Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte

- Überleitung der Änderungen bei notleidenden Vermögenswerten
- Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen



## 7. Anhangangaben (II) – Wertberichtigungskonto

- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ist ein Wertberichtigungskonto zu führen. Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten sind anzugeben:
  - a) eine Überleitung der Änderungen dieses Kontos im Berichtszeitraum; und
  - b) die Vollabschreibungsgrundsätze des Unternehmens.
- Die geforderte Überleitung der Anfangssalden zu den Endsalden des Berichtszeitraumes soll mindestens enthalten:
  - a) Zunahmen aus der Verteilung der anfangs erwarteten Kreditausfälle;
  - b) Zunahmen aus der Veränderung der Kreditausfallerwartungen;
  - c) Abnahmen aus der Veränderung der Kreditausfallerwartungen; und
  - d) Vollabschreibungen.
- Die Überleitung hat auf Brutto-Basis zu erfolgen, auch für finanzielle Vermögenswerte, die im selben Berichtszeitraum eine Wertminderung erfahren und voll abgeschrieben werden. Folglich sind direkte Abschreibungen ohne Verwendung des Wertberichtigungskontos nicht zulässig.



## 7. Anhangangaben (III) – „Loss triangle“

- Für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte ist ein Vergleich der Entwicklungen der Kreditausfallwertberichtigungen und der kumulierten Vollabschreibungen anzugeben (sog. *“loss triangle”*).
- Der Vergleich soll tabellarisch dargestellt werden. Paragraf B24 in Appendix B enthält das dargestellte Beispiel.

Year of origination	20X1	20X2	20X3	20X4	Total
	CU	CU	CU	CU	CU
Credit loss provision (cumulative):					
At the end of the origination year	xx	xx	xx	yy	
One year later	xx	xx	yy		
Two years later	xx	yy			
Three years later	yy				
Gross provision for credit losses (before write-offs)	<u>yy</u>	<u>yy</u>	<u>yy</u>	<u>yy</u>	<u>zz</u>
Cumulative write-offs as a result of delinquencies	xx	xx	xx	xx	zz
Cumulative write-offs as a result of foreclosures	<u>xx</u>	<u>xx</u>	<u>xx</u>	<u>xx</u>	<u>zz</u>
Total cumulative write-offs	zz	zz	zz	zz	zz
Net provision for credit losses (gross provision for credit losses less cumulative write-offs)	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>



## 7. Anhangangaben (IV) – Überleitung der Änderungen bei notleidenden Vermögenswerten

- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ist für jede Klasse anzugeben:
  - a) eine Überleitung der Änderungen bei notleidenden Vermögenswerten während des Berichtszeitraums; und
  - b) Eine qualitative Analyse der Wechselwirkung der Änderungen bei notleidenden finanziellen Vermögenswerten und im Wertberichtigungskonto, sofern diese Wechselwirkung wesentlich ist .
- Die geforderte Überleitung der Anfangssalden zu den Endsalden des Berichtszeitraumes soll mindestens enthalten:
  - a) Zunahmen aus der Umklassifizierung von Krediten als nunmehr notleidend;
  - b) Zunahmen aus dem Erwerb notleidender Kredite;
  - c) Abnahmen aus der Kreditverbesserung aufgrund von Durchsetzungsmaßnahmen;
  - d) Abnahmen aus der Kreditverbesserung aufgrund von Zahlungseingängen;
  - e) Neuverhandlungen; und
  - f) Vollabschreibungen.



## 7. Anhangangaben (V) – Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen

- Für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte sind Informationen zum Ursprungsjahr und zum Fälligkeitsjahr anzugeben (*“vintage information”*).
- Die Information soll dargestellt werden:
  - auf Basis der Nominalbeträge; und
  - tabellarisch.
- Paragraf B29 in Appendix B enthält das dargestellte Beispiel.

	Year of origination				Total
	20X1	20X2	20X3	20X4	
	CU	CU	CU	CU	CU
Maturity					
20X3	xx	xx	xx		zz
20X4	xx	xx	xx	xx	zz
20X5	xx	xx	xx	xx	zz
20X6		xx	xx	xx	zz
20X7		xx		xx	zz
20X8				xx	zz
Total	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>



## 8. Übergangsvorschriften

- Im Entwurf wird weder eine volle retrospektive noch eine prospektive Anwendung gefordert.
- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Finanzinstrumente, die erstmalig vor Anwendung dieses Standard[Entwurfs] angesetzt wurden: Approximation des Effektivzinssatzes durch Ansatz einer Übergangsanpassung („*transition adjustment*“).
- Zur Bestimmung dieser Übergangsanpassung sind alle verfügbaren historischen Daten zu verwenden und - sofern nötig ergänzt um Informationen für ähnliche Instrumente, für die der Effektivzinssatz nach diesem Standard[Entwurfs] bestimmt wird.
- Anpassung der Anfangssalden der betroffenen EK-Komponenten der frühesten dargestellten Vergleichsperiode und anderer Vergleichsbeträge, so als ob dieser Standard[Entwurfs] schon immer angewendet wurde, aber mit dem gemäß IAS 39 bestimmten Effektivzinssatz (zuzüglich Übergangsanpassung).



## 9. Zeitpunkt des Inkrafttretens

- Wird bei der Verabschiedung des finalen IFRS entschieden.
- Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit zur Implementierung des „*Expected Loss*“-Modells wird der finale IFRS frühestens drei Jahre nach seiner Veröffentlichung verpflichtend anzuwenden sein.
- Daher würde der finale Standard frühestens auf Berichtszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden sein.
- Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.



**Kai Haussmann**

Tel. 030 20 64 12 14

haussmann@drsc.de

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)